

GESCHÄFTSORDNUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN BERATUNGSAUSSCHUSSES DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR MITTELFRISTIGE WETTERVORHERSAGE

Vom Rat auf seiner 78. Tagung im Dezember 2012 angenommen

Einleitung

Artikel 1

Gemäß Artikel 7(1) des Übereinkommens besteht der Wissenschaftliche Beratungsausschuss aus zwölf Mitgliedern, die vom Rat für vier Jahre ad personam ernannt werden. Ein Viertel der Mitglieder dieses Ausschusses wird jedes Jahr neu gewählt. Jedes Mitglied kann nur für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses werden unter Wissenschaftlern der Mitgliedsstaaten ausgewählt, die möglichst viele der mit der Tätigkeit des Zentrums in Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Disziplinen vertreten.

Artikel 2

Es wird je ein Vertreter der WMO, von EUMETSAT und des SRNWP-Programms von EUMETNET eingeladen, an der Arbeit des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses teilzunehmen. Auch der Vorsitzende des Technischen Beratungsausschusses wird als Beobachter eingeladen.

Der Generaldirektor des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage und die von ihm für erforderlich gehaltenen Mitglieder des Personals können an der Arbeit des Ausschusses teilnehmen.

Artikel 3

Der Ausschuss wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, falls mehr als ein Kandidat vorgeschlagen wird. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden am Ende der jährlichen Tagung des Ausschusses für eine Amtszeit gewählt, die am Tage nach der Beendigung der Wintertagung des Rates beginnt und am Tage nach der Beendigung der nächsten Wintertagung des Rates endet. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende können

für bis zu drei aufeinanderfolgende Amtszeiten gewählt werden. Ein stellvertretender Vorsitzender, der während seiner Amtszeit das Amt des Vorsitzenden übernimmt, tritt hierdurch nicht eine Amtszeit als Vorsitzender in eigener Person an.

Artikel 4

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in der Regel während einer Sitzung des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses; unter außergewöhnlichen Umständen kann/können die Wahl(en) schriftlich durchgeführt werden.

Artikel 5

Bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern ist der Wissenschaftliche Beratungsausschuss beschlussfähig. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden amtiert der stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender; bei Abwesenheit sowohl des Vorsitzenden als auch des stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Mitglieder des Ausschusses unter den anwesenden Mitgliedern einen zeitweiligen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung.

Artikel 6

Gemäß Artikel 7(3) des Übereinkommens kann der Ausschuss für die Lösung bestimmter Probleme Sachverständige, insbesondere Angehörige der Stellen, welche die Leistungen des Zentrums in Anspruch nehmen, an seiner Arbeit beteiligen.

Artikel 7

Der Wissenschaftliche Beratungsausschuss tritt gewöhnlich einmal im Jahr zusammen. Mindestens 30 Tage vor jeder Sitzung wird deren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Artikel 8

Gemäß Artikel 7(2) des Übereinkommens unterbreitet der Ausschuss dem Rat Stellungnahmen und Empfehlungen zu dem vom Generaldirektor aufgestellten Entwurf für das Tätigkeitsprogramm sowie zu allen ihm vom Rat vorgelegten Fragen. Der Generaldirektor unterrichtet den Ausschuss laufend über die Durchführung des Programms. Der Ausschuss nimmt zu den Ergebnissen Stellung.

Artikel 9

Die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung wird durch den Vorsitzenden und den Generaldirektor vereinbart. Die Dokumente, die für die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen über die Arbeit des Ausschusses von Bedeutung sind, werden durch das Zentrum mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung, auf der sie erörtert werden, ausgegeben.

Artikel 10

Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses werden, falls erforderlich, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen festgelegt. Wird eine gleiche Anzahl von Stimmen für und gegen einen Vorschlag abgegeben, dann gilt der Vorschlag als nicht angenommen.

Artikel 11

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beratungsausschusses bereitet einen Bericht über die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses zur Genehmigung während oder so bald als möglich nach der Sitzung vor. Dieser Bericht wird dem Vorsitzenden des Rates vorgelegt; Kopien davon werden den Mitgliedern des Rates, den Mitgliedern des Ausschusses, dem Generaldirektor und allen anderen durch den Vorsitzenden des Ausschusses benannten Empfängern zugesandt.

Artikel 12

Sofern es der Vorsitzende für erforderlich hält, kann er den Ausschuss um schriftliche Stellungnahmen und Empfehlungen bitten. Eine Frist von mindestens zwanzig Tagen ist zwischen der Bitte des Vorsitzenden um schriftliche Stellungnahme und der Abfassung seines Berichtes über die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses zulässig. Der Bericht wird wie in Artikel 11 angegeben behandelt.

Artikel 13

Der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden stellvertretend für den Ausschuss handeln, falls er dies für dringend erforderlich hält. Der Bericht über die durch ihn ergriffenen Maßnahmen wird wie in Artikel 11 angegeben behandelt.

Artikel 14

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und Mitglieder des Ausschusses können sich zwecks Unterstützung für die Erledigung von Sekretariats- und Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses an das Zentrum wenden.